



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Serpil Midyatli (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Abschiebungen Geflüchteter trotz Arbeits- oder Ausbildungsplatz

Die Anzahl durchgeföhrter Abschiebungen hat sich im laufenden Jahr 2025 deutlich erhöht gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Sofern eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit vollziehbar ausreisepflichtig ist, keine Duldungsgründe vorliegen, und das Land nicht freiwillig verlässt, ist von staatlicher Seite eine zwangsweise Beendigung des Aufenthalts vorzunehmen. Das Land und die Kommunen setzen dabei geltendes nationales und europäisches Recht um. Schleswig-Holstein setzt sich im Rahmen bundesrechtlicher Gesetzgebungsverfahren ein, um aufenthalts- und asylrechtliche Hürden für eine Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen abzubauen.

- 1) Wie viele Geflüchtete, die abgeschoben wurden, waren in Arbeit bzw. in einem laufenden Ausbildungsverhältnis? Bei der Antwort wird um die Zahlen hinsichtlich des Jahres 2024 sowie für die ersten neun Monate des Jahres 2025 gebeten.

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage muss einleitend darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Geflüchtete“ ein mehrdeutiger alltagssprachlicher Begriff ist, der sich unter anderem auf Gestattete, Inhaber von Schutzstatus, Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen zu humanitären Zwecken, auf Ausreisepflichtige abgelehnte Asylbewerber oder diese Gruppen in ihrer Gesamtheit beziehen kann. Es handelt sich nicht um einen rechtlichen Terminus. Es ist insoweit zwar unklar, was genau die Fragestellerin mit „Geflüchtete“ meint, aus dem Sinnzusammenhang erschließt sich jedoch, dass es um Ausreisepflichtige gehen könnte, deren Asylverfahren erfolglos verlaufen sind.

Gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG sind Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, abzuschieben, wenn ihre Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist abgelaufen ist und eine freiwillige Ausreise nicht gesichert ist. Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG sind, auch, wenn sie eine Ausbildung absolvieren oder einer Beschäftigung nachgehen, weiterhin ausreisepflichtig. Kommen sie ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nach, ist die zuständige Ausländerbehörde verpflichtet, die Aufenthaltsbeendigung voranzutreiben und abzuschieben, ohne dass ein Ermessensspielraum besteht. Nur bei Hinzutreten weiterer Umstände können die Person im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen eines Bleiberecht erfüllen, das die Ausreisepflicht entfallen lässt oder die Abschiebung aussetzt.

Eine landesweite Erfassung der Erwerbstätigkeit und der Ausbildungsverhältnisse vollziehbar ausreisepflichtiger Personen über das Ausländerzentralregister oder andere Datenbanken erfolgt nicht.

- 2) Wie viele Geflüchtete wurden abgeschoben, obwohl sie eine Zusage für einen Arbeitsplatz oder einen Ausbildungsort hatten? Bei der Antwort wird um die Zahlen hinsichtlich des Jahres 2024 sowie für die ersten neun Monate des Jahres 2025 gebeten.

Antwort:

Eine landesweite Erfassung der geplanten Erwerbstätigkeit und der Ausbildungsverhältnisse vollziehbar ausreisepflichtiger Personen über das Ausländerzentralregister oder andere Datenbanken erfolgt nicht.

3.) Wie viele Geflüchtete, die abgeschoben wurden, hatten entweder Anträge auf Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG, auf eine Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG, auf eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG oder auf eine Beschäftigungserlaubnis gestellt? Es wird um die Zahlen hinsichtlich des Jahres 2024 sowie für die ersten neun Monate des Jahres 2025 gebeten. Bitte die Antwort nach den einzelnen Antragsarten aufschlüsseln einschließlich der Zahl der jeweiligen Bewilligungen bzw. Ablehnungen.

Antwort:

Eine landesweite Erfassung der o. g. Anträge erfolgt nicht.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass Anträge nach den genannten Vorschriften keine aufschiebende Wirkung entfalten. Die Ausländerbehörden sind mit dem sogenannten Beratungserlass des MSJFSIG vom 15.11.2022 angehalten worden, die Betroffenen frühzeitig zu beraten, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um konkret in Frage kommende Bleiberechte zu erhalten.

Über gestellte Anträge, denen die erforderlichen Nachweise beigefügt sind, ist gem. § 75 VwGO binnen einer angemessenen Frist zu entscheiden. Wenn ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16g AufenthG bewilligt wird, entfällt die Ausreisepflicht, womit eine Abschiebung nicht in Betracht kommt. Wenn ein Antrag auf Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung erteilt wird, ist die Abschiebung für die Dauer des erteilten Rechts ausgesetzt und erfolgt damit aufgrund rechtlichen Abschiebungshindernisses ebenfalls nicht. Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis berührt die Ausreisepflicht nicht, siehe dazu auch die Antwort zu 1.

4.) Wie viele Aufhebungen (Rücknahme und Widerruf) sind zu Aufenthaltstiteln bzw. Duldungen mit jeweiliger Beinhaltung eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses im Jahr 2024 sowie in den ersten neun Monaten des Jahres 2025 seitens der zuständigen Behörden erfolgt, um eine Abschiebung zu ermöglichen bzw. vorzubereiten? Bitte die Antwort nach Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG, Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG, Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG bzw. Beschäftigungserlaubnis aufschlüsseln.

Antwort:

Eine landesweite Erfassung entsprechender Rücknahmen und Widerrufe erfolgt nicht.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung von Duldungen und Aufenthaltstiteln ein Verwaltungsakt ist, der an gesetzliche Vorgaben gebunden ist. Die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes richtet sich nach § 116 LVwG, der Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach § 117 LvWG. Gemäß § 51 Abs. 1 AufenthG erlischt ein Aufenthaltstitel bei Rücknahme und Widerruf. Der Widerruf eines Aufenthaltstitels ist ferner in § 52 AufenthG geregelt. Eine Ausbildungsduldung erlischt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG eintritt (Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen, Straftaten bestimmten Ausmaßes, Gefahr für die öffentliche Sicherheit) oder die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird. Beim Erlöschen einer Ausbildungsduldung ist kein Widerruf bzw. keine Rücknahme erforderlich. § 16g Abs. 7 AufenthG sieht bei gleicher Konstellation einen Widerruf vor. Ein Widerruf oder eine Rücknahme von Aufenthaltstiteln oder Duldungen erfolgt nur im Rahmen der genannten Vorschriften. Ein Aufenthaltstitel oder eine Duldung wird nicht mit dem Ziel widerrufen oder zurückgenommen, „um eine Abschiebung zu ermöglichen bzw. vorzubereiten“. Die Notwendigkeit, die Ausreise mit einer Abschiebung durchzusetzen, ist vielmehr die Folge einer Rücknahme bzw. eines Widerrufs und der Weigerung der Umsetzung der Ausreisepflicht.

5.) Wie viele gerichtliche Verfahren sind in Folge von ablehnenden Entscheidungen entsprechend Frage 3) bzw. von Aufhebungsentscheidungen entsprechend Frage 4) im Jahr 2024 sowie in den ersten neun Monaten des Jahres 2025 anhängig gemacht worden? Es wird um Aufschlüsselung nach Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG, Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG, Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG bzw. Beschäftigungserlaubnis gebeten.

Antwort:

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird nicht eigenständig statistisch erfasst, in welchen Verfahren des Sachgebiets Ausländerrecht welche konkreten Aufenthaltstitel im Sinne von § 4 Abs. 1 AufenthG bzw. Duldungsformen im Sinne von § 60c bzw. § 60d AufenthG streitgegenständlich sind, zumal diese

Begehren teilweise auch zusammen geltend gemacht werden. In der Folge wäre zur Beantwortung der Anfrage eine Einzeldurchsicht sämtlicher im Betrachtungszeitraum abgeschlossener sowie gegenwärtig rechtshängiger Verfahren erforderlich, die angesichts der erheblichen Arbeitsbelastung der für das Ausländerrecht zuständigen Kammern nicht geleistet werden kann. Auch in den Ausländerbehörden findet eine entsprechende Erfassung der einschlägigen gerichtlichen Verfahren nicht statt.